

**1.17****Satzung über die regelmäßige Weitergabe von Daten durch das Ordnungsamt und die Standesämter an die Kommunale Statistikstelle der Stadt Mannheim
(Statistiksatzung Einwohner - StatSaEwo)**

Aufgrund des § 9 Abs. 6 Satz 1 und Satz 3 des Landesstatistikgesetzes vom 24.04.1991 (GBl. S. 215) und § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i. d. F. vom 03.10.1983 (GBl. S. 578, berichtigt S. 720), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.12.1991 (GBl. S. 860) hat der Gemeinderat folgende Satzung beschlossen:

§ 1**Gegenstand der Statistik; Kommunale Statistikstelle**

- (1) Die Stadt Mannheim führt zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben eine Statistik über den Bevölkerungsstand und eine Statistik über die Bevölkerungsbewegung als Kommunalstatistiken i.S.d. § 8 Abs. 1 Satz 1 des Landesstatistikgesetzes durch. Die Statistiken werden durch die Kommunale Statistikstelle erstellt.
- (2) Kommunale Statistikstelle i.S.d. § 9 Abs. 1 Satz 1 des Landesstatistikgesetzes ist das Sachgebiet für Statistik und Stadtforschung.¹⁾

§ 2**Zulässigkeit und Periodizität der Datenweitergabe**

- (1) Zur Durchführung der in § 1 genannten Kommunalstatistiken geben das Ordnungsamt und die Standesämter der Stadt Mannheim nach Maßgabe der §§ 3 und 4 Daten, die im Geschäftsgang dieser Verwaltungsstellen angefallen sind, regelmäßig an die Kommunale Statistikstelle weiter.
- (2) Daten über den Bevölkerungsstand werden halbjährlich zum 30.06. und 31.12. eines jeden Jahres weitergegeben.
- Daten über die Bevölkerungsbewegung (Zuzüge, Fortzüge, Umzüge, Geburten, Sterbefälle, Einbürgerungen, Eheschließungen) werden monatlich weitergegeben.

§ 3**Weitergabe von Daten für die Statistik über den Bevölkerungsstand**

Für die Statistik über den Bevölkerungsstand gibt das Ordnungsamt (Meldeabteilung) für alle in Mannheim mit einer Wohnung gemeldeten Personen zu den in § 2 Abs. 2 Unterabsatz 1 bezeichneten Zeitpunkten folgende Daten als Erhebungsmerkmale an die Kommunale Statistikstelle weiter:

1. Stadtbezirk
2. Stadtteil¹⁾
3. Statistischer Bezirk
4. Block und Blockseite¹⁾
5. Straßenschlüssel und Hausnummer (ggf. mit Zusatz)
6. Wahlbezirk
7. Wohnungsstatus
8. Geschlecht
9. Geburtsdatum (Monat/Jahr)
10. Familienstand
11. Stellung in der Familie
12. Zuzugsdatum (Monat/Jahr)
13. Staatsangehörigkeit
14. Religionszugehörigkeit
15. Aktenzeichen Haushaltsvorstand



§ 4

Weitergabe von Daten für die Statistik über die Bevölkerungsbewegung

(1) Für die Statistik über die Bevölkerungsbewegung gibt das Ordnungsamt (Meldeabteilung) für alle Personen, die den Bestand des Melderegisters verändert haben, folgende Daten als Erhebungsmerkmale an die Kommunale Statistikstelle weiter:

1. Art der Veränderungsmeldung (Zuzug, Fortzug, Umzug, Geburt, Sterbefall, Einbürgerung)
2. Verarbeitungsmonat im Melderegister
3. Geburtsdatum (Monat, Jahr)
4. Geschlecht
5. Staatsangehörigkeit
6. Familienstand
7. Religionszugehörigkeit
8. Postleitzahl der Herkunftsgemeinde (bei Zuzug) bzw. der Zielgemeinde (bei Fortzug)
9. Wohnungsstatus
10. Statistischer Bezirk (Zuzug, Fortzug)
11. Straßenschlüssel und Hausnummer (ggf. mit Zusatz)
12. Herkunfts- und Zielbezirk (Umzug)

(2) Die Standesämter geben für ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereich folgende Daten, die bei Eheschließungen angefallen sind, als Erhebungsmerkmale an die Kommunale Statistikstelle weiter:

1. Stadtbezirk des Standesamts
2. Datum der Eheschließung
3. Stadtbezirk der Wohnung
4. Geburtsdatum
5. Bisheriger Familienstand
6. Religionszugehörigkeit
7. Staatsangehörigkeit
8. Anzahl und Geschlecht der noch lebenden gemeinsamen vorehelichen Kinder unter 18 Jahren.

Die Angaben unter 3. bis 7. erfolgen für jeweils beide Eheschließenden.

§ 5

Verfahren bei der Weitergabe von Daten

(1) Die regelmäßige Weitergabe von Daten nach dieser Satzung erfolgt schriftlich, durch Übersendung von Magnetbändern bzw. Disketten oder durch Datenfernübertragung.

(2) Die schriftliche Weitergabe erfolgt verschlossen.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Inkrafttreten am 29.05.1993 (Mannheimer Morgen Nr. 121 v. 28.05.1993)

¹⁾redaktionelle Anpassung



Änderungsübersicht

Beschluss Satzung am 25.05.1993; Inkrafttreten am 29.05.1993 (Mannheimer Morgen Nr. 121 v. 28.05.1993)

Hinweis: Es ist abschließend nicht zu gewährleisten, dass die Änderungsübersicht vollständig ist.